

Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 64/2013**

**Satzung zur Zweiten Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Molekulare Materialwissenschaften**

**Vom 26. Juli 2013**

# **Satzung zur Zweiten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Materialwissenschaften**

**Vom 26. Juli 2013**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Verfasserte-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Juni 2013 die nachfolgende Satzung zur Zweiten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Materialwissenschaften in der Fassung vom 20. August 2010 (Amtl. Bekm. 53/2010), geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bekm. 4/2012), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 26. Juli 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Materialwissenschaften in der Fassung vom 20. August 2010 (Amtl. Bekm. 53/2010), geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bekm. 4/2012), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 7 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Masterstudiengangs Molekulare Materialwissenschaften an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn sie sich auf Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung und der Masterarbeit bezieht.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Der/Die Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der gem. § 7 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern/ Fachvertreterinnen.“

2. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

### **§ 7 a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**

(1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn

- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind
- die zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt

(2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.

(3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.

(4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 15 ECTS-Credits.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

(6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Konstanz, 26. Juli 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger  
- Rektor -